

**Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****12/23****NEUES MATERIAL****Dr. Josef Moser****VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Strafprozeßordnung 1975 und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden

Seit der Tagung des Europäischen Rates in Tampere (15./16. Oktober 1999) erfolgt der Ausbau der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. In diesem Sinn hat der Rat im Jahre 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen beschlossen (ABl. C 2001/12, 10).

Zuletzt wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. L 2014/130, 1 (im Folgenden: RL EEA), verabschiedet, die den Bereich der gegenseitigen Anerkennung vervollständigen und das bisherige System der Rechtshilfe im Verhältnis der an die RL EEA gebundenen Mitgliedstaaten ersetzen soll (vgl. Art. 34 Abs. 1 der RL EEA). Mit der RL EEA sind nun weitgehend alle Entscheidungen, die im Rahmen eines Strafverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens zur Erwirkung von Ermittlungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat ergehen können, dem System der gegenseitigen Anerkennung unterstellt. Im Unterschied zur Rechtshilfe handelt es sich bei der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) nicht um ein Ersuchen, sondern um eine Anordnung, die nur in ganz bestimmten Fällen abgelehnt werden darf (Art. 11 der RL EEA).

Die RL EEA wurde am 27. Februar 2014 im Europäischen Parlament und am 14. März 2014 im Rat beschlossen, die Kundmachung im Amtsblatt erfolgte am 1. Mai 2014. An

der Annahme der RL EEA haben alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland und Dänemark teilgenommen. Die Umsetzungsfrist ist am 22. Mai 2017 abgelaufen.

Der vorliegende Vorschlag dient vor allem der Umsetzung der RL EEA im Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens und des Finanzstrafverfahrens.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

1. Schaffung eines richtlinienkonformen Rechtsrahmens für die Vollstreckung einer EEA eines anderen Mitgliedstaats im Inland (eingehende EEA) und die Erlassung einer EEA durch eine nationale Behörde, die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden soll (ausgehende EEA). Die RL EEA sieht vor, dass die ausstellende Behörde unter Verwendung eines einheitlichen Formulars eine EEA erlässt, die im Vollstreckungsstaat nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vollstreckt wird.

Die Änderungen betreffen im Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens das EU-JZG und die StPO. Für das Finanzstrafverfahren soll die Umsetzung der Richtlinie im EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) erfolgen, das infolge der Ausweitung seines Anwendungsbereiches auf Drittstaaten (Punkt 3.) in Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (FinStrZG) umbenannt wird.

2. Anpassung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (im Folgenden: RB Schwedische Initiative). Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll dem Ziel dieses EU-Rechtsakts (Art. 1) noch besser Rechnung getragen werden. Die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben, vorhandene Informationen und Erkenntnisse aus anderen Mitgliedstaaten in verschiedenen Phasen ihrer Ermittlungen anzufordern und zu erhalten.
3. Ausweitung des Anwendungsbereiches des EU-FinStrZG auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten unter der Voraussetzung des Vorliegens entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die internationale Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen, die in die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit fallen, einem einheitlichen Rechtsrahmen unterliegt.

Der aus der Umsetzung der RL EEA resultierende finanzielle Aufwand ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit der Einrichtung und personellen Ausstattung eines Kompetenzzentrums zur effizienten und nachprüfaren Abwicklung der internationalen Amts- und Rechtshilfe in Finanzstrafsachen und beläuft sich für den Bund auf durchschnittlich 964 000 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus werden jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt erwartet.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Strafprozeßordnung 1975 und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden, samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 16. März 2018
Der Bundesminister
Dr. Josef Moser